

**Gemeinde Fischerbach
Ortenaukreis**

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Bürgermeister §§ 4,5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters § 6
Abschnitt V	Schlussbestimmungen § 7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat von Fischerbach am 24. Oktober 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Fischerbach sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall
- 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Arbeitern und Praktikanten
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 € im Einzelfall
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b) über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 6.000,00 € im Einzelfall
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000,00 € im Einzelfall
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt

- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (Hilfeleistung in anderen Notlagen).

IV Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

V Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

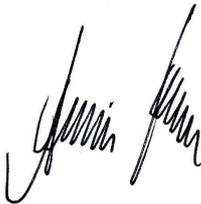
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12. Juni 1985 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fischerbach, den 24. Oktober 2001

Gemeinde Fischerbach



Armin Schwarz
Bürgermeister

GEMEINDE FISCHERBACH
ORTENAUKREIS

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fischerbach

Der Gemeinderat hat am 22. Februar 2021 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Fischerbach in der Fassung vom 24. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 3 wird ein neuer § 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fischerbach, den 26.02.2021



Thomas Schneider, Bürgermeister